



AKUS GmbH • Amtsstraße 8 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planung und Stadtentwicklung
z.H. Frau Söker

per EMail: inas.soeker@oelde.de

**Dipl.-Phys.
Klaus Brokopf**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
2. Februar 2006

Aktenzeichen:
BLP-03 1015 20_Oelde

**Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Pott's Naturpark-
brauerei“ der Stadt Oelde;
hier: Unser Schreiben vom 24.01.2006 an das Planungsbüro Drees & Huesmann**

Sehr geehrte Frau Söker,

unser o.g. Schreiben, das auch Ihnen vorliegt, möchten wir gerne wie folgt ergänzen:

Ihr Abwägungsprozess in Bezug auf die Thematik Lärm konzentriert sich derzeit auf die Fragestellung „Muss dem Immissionsort I1 nachts 46 dB(A) – und damit 1 dB(A) mehr als der Richtwert von 45 dB(A) – zugemutet werden?“

Die genannten 46 dB(A) ergeben sich durch die von uns vorgeschlagenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel (IFSP), insbesondere für die Fläche F1.

Wie das StUA Münster in seiner Stellungnahme vom 17.01.2006 richtigerweise darstellt, würde am Ort I1 der Richtwert von 45 dB(A) eingehalten werden, wenn der Nacht-IFSP der Fläche 1 um 2 dB(A) gemindert werden würde.

...

In unserem o.g. Schreiben vom 24.01.2006 weisen wir darauf hin, dass eine Reduzierung des Nacht-IFSP der Fläche F1 um 2 dB(A) am Immissionsort I9 zu einer Verringerung des Geräusch-Kontingentes um 1 dB(A) auf 44 dB(A) nachts führen würde; der Nacht-Richtwert beträgt hier 45 dB(A):

Weiterhin führen wir in unserem o.g. Schreiben aus, dass die Brauerei am Ort I9 nachts 45 dB(A) benötigt. Dieses geht aus unserem Prognosegutachten BLP-03 1015 20 vom 20.06.2005 hervor.

Ursächlich für den Nacht-Pegel von 45 dB(A) am Ort I9 ist der innerbetriebliche LKW-Verkehr der Brauerei. Die Geräuschpegel dieses LKW-Verkehrs lassen sich mit realistischen Schallschutzmaßnahmen *nicht* mindern!

Dieses bedeutet, dass bei der vom StUA Münster vorgeschlagenen Minderung des Nacht-IFSP der Fläche F1 der Brauerei am Ort I9 nachts 1 dB(A) fehlen würde.

Wie unserem eben zitierten Prognosegutachten ebenfalls entnommen werden kann, benötigt die Brauerei am Ort I1 nur 45 dB(A) und nicht 46 dB(A).

Leider sehen wir keine Möglichkeit – etwa durch anderen Flächenzuschnitt – die IFSP – Dimensionierung so durchzuführen, dass sowohl am Ort I1 als auch am Ort I9 nachts 45 dB(A) erzielt werden.

Damit stehen Sie in Ihrer Abwägung vor der Frage, ob Sie die rechnerische Überschreitung des Nacht-Richtwertes am Ort I1 um 1 dB(A) zu Gunsten der Erzielung von 45 dB(A) am Ort I9 akzeptieren können oder nicht.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die rechnerische Richtwert-Überschreitung am Ort I1 zunächst nur theoretischer Natur ist, weil die Brauerei hier mit 45 dB(A) auskommt.

Gleichwohl könnte beispielsweise ein Rechtsnachfolger der Brauerei, der u.U. ein anderes Gewerbe betreibt, auf Grund der festgesetzten IFSP nachts 46 dB(A) am Ort I1 ausschöpfen.

Dieses Risiko halten wir für eher theoretisch. Gleichwohl müssen Sie sich gemäß BauGB in Ihrer Abwägung die Frage stellen, ob im Haus I1 bei 46 dB(A) nachts gesund gewohnt werden kann. Die Antwort ist: Ja!

Die TA Lärm lässt – unter bestimmten Voraussetzungen – in Genehmigungsverfahren eine Richtwert-Überschreitung um 1 dB(A) zu. Sie lässt für Anlagen gemäß BImSchG sogar eine Richtwert-Überschreitung um fast 5 dB(A) zu. Diese Überschreitungen sind nach Gesetzeslage nur möglich, wenn von den einwirkenden Pegeln **keine** Gefährdung ausgeht.

Hieran können Sie sich in Ihrem Bauleitplanverfahren bei der Wertung der theoretischen Richtwert-Überschreitung am Ort I1 um 1 dB(A) orientieren.

Sollten noch weitere Fragen bestehen, stehen wir für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Der Sachverständige
Dipl.-Phys. Brokopf

Ø Drees & Huesmann, Planer, per E-Mail